

1 Gegenstand der AGB

1.1

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen „Daniel Abendroth - INOGRAM“ - im weiteren Verlauf „INOGRAM“ genannt, und den Vertragspartnern, nachstehend „Kunde“ genannt.

1.2

Mit Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Auftrags gelten diese AGB als vereinbart. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von „INOGRAM“ nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.3

Alle Vereinbarungen, die zwischen „INOGRAM“ und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form (Briefpost oder eMail) zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

1.4

„INOGRAM“ erbringt Leistungen aus den Bereichen Designentwicklung und Visualisierung. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag, den Briefings, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen, welche der Schriftform bedürfen.

1.5

„INOGRAM“ behält sich vor die AGB und die, den Kalkulationen zugrunde liegenden Stunden- und Tagessätze zu ändern.

Diese Änderungen beziehen sich nur auf neue Aufträge bzw. Auftragserneuerungen. Laufende Aufträge können mit Ausnahme von Leistungserweiterungen, die in schriftlicher Form vertragliche Wirksamkeit erhalten, nicht geändert werden. Die AGB von „INOGRAM“ sind unter http://www.inogram.de/inogram_agb.html Angebot und Auftragsannahme

1.6

Angebote von „INOGRAM“ sind stets freibleibend und behalten ihre Gültigkeit für längstens 30 Tage. An „INOGRAM“ gerichtete Aufträge sind nur verbindlich, soweit „INOGRAM“ diese schriftlich bestätigt oder durch entsprechende Erfüllung stillschweigend annimmt. Mündliche Abreden oder Zusagen von „INOGRAM“ sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

1.7

Beanstandungen von Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich erfolgen. Aus offensichtlichen Irrtümern oder Schreibfehlern können keine Ansprüche gegen „INOGRAM“ hergeleitet werden. An allen im Laufe der Angebotserstellung dem Kunden überlassenen Unterlagen, hierzu zählen auch Kalkulationen oder Muster- und Probeentwürfe, behält sich die „INOGRAM“ das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung von „INOGRAM“ dürfen Angebotsunterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

1.8

Leistungsfristen beginnen erst, wenn seitens des Kunden erforderliche Freigaben, zu stellende Unterlagen, Projekt-, Produkt-, Zugangs- und Dateidaten, Muster, Bilddokumente oder sonstige, für die Auftragsausführung relevante Elemente oder Informationen entsprechend der von „INOGRAM“ als erforderlich angesehenen Form bei „INOGRAM“ vorliegen. Werden vereinbarte Leistungsfristen durch Umstände, welche „INOGRAM“ nicht zu vertreten hat, behindert, z.B. Krankheit, Ausfall der Kommunikationsnetze, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung, auch wenn diese Behinderung Vorlieferanten oder Subunternehmer betrifft.

2 Urheber- und Nutzungsrechte

2.1

Jeder an „INOGRAM“ erteilte Auftrag ist, soweit dies nicht anderweitig schriftlich vereinbart ist, ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks, sowie die

Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2

Alle Arbeiten von „INOGRAM“ sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3

Ohne Zustimmung von „INOGRAM“ dürfen die erstellten Arbeiten, einschließlich der Urheberbezeichnung, weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen des Werks - ist unzulässig.

2.4

Die Werke von „INOGRAM“ dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungsraum und den vereinbarten Zweck verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Kunden bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Kunde erst mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars.

2.5

Der Kunde erklärt, dass „INOGRAM“ für die Durchführung des Auftrages nur Daten und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, für die der Kunde selbst entsprechende Urheber- und Nutzungsrechte besitzt. Der Kunde haftet alleine, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt „INOGRAM“ von allen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.

2.6

„INOGRAM“ ist grundsätzlich dazu berechtigt, eine branchenübliche Signierung auf den Visualisierungen und Entwürfen anzubringen, die wie folgt lautet: © 2010 daniel abendroth. Die Signierung kann durch eine entsprechende gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen „INOGRAM“ und dem Kunden ausgeschlossen werden.

2.7

„INOGRAM“ behält sich vor, die erstellten Visualisierungen und Entwürfe zwecks Eigenwerbung zu veröffentlichen. Dies kann durch eine entsprechende gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen „INOGRAM“ und dem Kunden ausgeschlossen werden.

2.8

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von „INOGRAM“. Über den Umfang der Nutzung steht „INOGRAM“ ein Auskunftsanspruch zu. Im Übrigen gelten die Regelungen des 'Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte' der BRD.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1

Der Kunde unterstützt „INOGRAM“ bei der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das Bereitstellen von Informationen und Daten zum vereinbarten Projektbeginn.

Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, „INOGRAM“ Bild-, Ton-, Text- o.ä. Materialien bereitzustellen, hat der Kunde diese umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung oder Digitalisierung des vom Kunden überlassenen Materials erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.

3.2

Mit Projektbeginn nennt der Kunde einen Projektverantwortlichen, dessen Entscheidungsvollmachten sowie dessen zeitliche und örtliche Erreichbarkeit einen reibungslosen Arbeitsablauf für „INOGRAM“ ermöglichen. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

Wird die Durchführung des Auftrags durch eine vom Kunden ausgehende Verzögerung behindert, kann „INOGRAM“ eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann „INOGRAM“ auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

3.3

Bei Änderungen oder bei Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden „INOGRAM“ alle dadurch anfallenden

Kosten ersetzt, die bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Leistungen vergütet und „INOGRAM“ von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

3.4

Zahlungsverzug bei Teil- oder Abschlagsrechnungen oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden nach Auftragserteilung berechtigen „INOGRAM“, die Leistungsfristen entsprechend des Verzugszeitraumes auszudehnen und weitere Arbeiten nur im Umfang geleisteter Vorauszahlungen zu auszuführen.

Der Kunde wird nach Auftragsannahme „INOGRAM“ über Änderungen der Rechtsform, Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, insbesondere über die Beantragung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich informieren.

4 Leistungserfüllung

4.1

Mit der Übergabe der durch „INOGRAM“ erbrachten, fertiggestellten Leistungen an den Kunden gilt die vertragliche Leistung durch „INOGRAM“ als erfüllt. Die Übergabe erfolgt mittels Mail, Download oder Datenträger.

4.2

„INOGRAM“ ist nicht verpflichtet, für den Kunden angelegte Daten über den Auftragszeitraum hinaus zu sichern. Daten, die der Kunde zur eigenen Aufbewahrung auf einen Datenträger gesichert haben will, müssen ausdrücklich angefordert werden.

4.3

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von „INOGRAM“ angefertigt werden, verbleiben bei „INOGRAM“. „INOGRAM“ schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten, etc.

Wünscht der Kunde, dass ihm Dateien und Daten zur Verfügung gestellt werden, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

5 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1

Mehraufwand, Änderungen und Schaffung neuer Entwürfe wird nach Zeitaufwand abgerechnet. Dies geschieht erst nach vorheriger Absprache und ist schriftlich (Post oder eMail) von beiden Vertragsseiten zu bestätigen.

5.2

Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Ausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenproduktionen, Ausdrucke) sind zu erstatten.

5.3

Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Kunden zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden Kosten und Spesen berechnet.

5.4

Die Vergabe von Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle, Druckausführung, Versand) nimmt „INOGRAM“ nur aufgrund einer mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

6 Vergütung, Fälligkeit und Abnahme

6.1

Für den Umfang der Vergütung für „INOGRAM“ sind die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien maßgeblich. (Angebot/Auftragsbestätigung).

6.2

Die zugrundeliegenden Stunden- und Tagesätze orientieren sich an den Empfehlungen im Vergütungstarifvertrag Design (VTV)

6.3

Der Versand von Werken/Arbeiten, Mustern und (Korrektur- oder Freigabe-)Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden.

6.4

Mit Ablieferung des Werkes ist die Vergütung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Bei Verzögerung der Ablieferung, die nicht „INOGRAM“ verschuldet hat sondern durch Hindernisse auf Seite des Kunden entstanden ist, wie z.B. EDV-technische Probleme, Betriebsunterbrechung, Serverausfall, usw. gilt die Bereitstellungsanzeige von „INOGRAM“ als Ablieferung.

6.5

Subjektive oder gestalterisch-künstlerische Ansichten oder Auffassungen des Kunden berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme des Werkes, da im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit besteht.

6.6

Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.

6.7

Soweit „INOGRAM“ finanziell in Vorleistung geht oder längere Arbeitszeiträume in Ausführung des Auftrags anfallen, sind vom Kunden angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Demnach gilt als vereinbart, dass 1/3 der Gesamtvergütung lt. Auftragsbestätigung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Auftragsarbeiten und 1/3 mit Ablieferung fällig werden.

7 Zahlungsbedingung

7.1

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Wenn Abschlagssummen vereinbart sind, sind diese nach Rechnungsstellung ebenfalls sofort und ohne Abzug fällig. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlung unter Berufung auf einen Mangel an der durch „INOGRAM“ erbrachten Leistung oder aus sonstigen Gründen zurückzuhalten.

7.2

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, werden neben Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro zusätzlich Verzugszinsen mit 8% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn „INOGRAM“ verlustfrei über den Betrag verfügen kann.

8 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an allen von „INOGRAM“ erstellten Visualisierungen, Entwürfen, Ausarbeitungen, Unterlagen und/oder Daten und allen damit verbundenen Rechten, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen an den Kunden bei „INOGRAM“ und dürfen nicht weiter verwendet werden. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde keine Kopien, Vervielfältigungen oder Überspielungen auf seinen Rechner vornehmen oder weitergeben. Präsentationen dürfen bis zur vollständigen Bezahlung weder vorgeführt, kopiert oder auf anderem Wege veröffentlicht werden.

9 Gewährleistung

9.1

Mit Annahme des Auftrags verpflichtet sich „INOGRAM“ bei der Ausführung nach größtmöglicher Sorgfalt zu handeln und dies auch auf die Überlassung von Vorlagen, Unterlagen und Mustern etc. zuzusichern. Technische Beanstandungen müssen spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme oder Übergabe des Werks schriftlich geltend gemacht werden. Danach gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

9.2

Bei Mängelrüge wird der Kunde „INOGRAM“ die Feststellung und Beseitigung der Mängel ermöglichen sowie alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung eines Schadens ergreifen. Die durch „INOGRAM“ geschuldete Gewährleistung ist zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Mehrfache Nachbesserung ist zulässig.

10 Korrektur und Produktionsüberwachung

Die Produktion wird von „INOGRAM“ nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist „INOGRAM“ ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Vor Produktionsbeginn sind „INOGRAM“ Korrekturmuster vorzulegen.

11 Haftung

11.1

Haftungs- und Schadensersatzansprüche sind in jedem Falle auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt. „INOGRAM“ haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.2

Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeit wird von „INOGRAM“ nicht übernommen; gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.

11.3

Soweit „INOGRAM“ auf Veranlassung des Kunden bzw. Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

11.4

Mit der Übergabe von Texten, Grafiken, Plänen oder anderen Materialien stellt der Kunde „INOGRAM“ von jeglicher Haftung für den Inhalt frei und sichert zu, kein Material zu übermitteln, das Dritte in Ihren Rechten verletzt.

11.5

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Kunden. Delegiert der Kunde im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.

12 Auftragsdauer, Kündigungsfristen

12.1

Der Auftrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für den im Auftrag genannten Leistungszeitraum abgeschlossen.

12.2

Ist der Auftrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

13 Erfüllungsort

Für beide Vertragspartner ist der Erfüllungsort der Firmensitz von „INOGRAM“ in Stuttgart

14 Schlussbestimmung

14.1

Gerichtsstand ist Stuttgart

„INOGRAM“ ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

14.2

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Auftrag abzutreten.

14.3

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

INOGRAM

Daniel Abendroth

Birkenwaldstraße 103
D-70191 Stuttgart
Telefon: +49 711 46050280-0
Fax: +49 711 46050280-9
Mobil: +49 177 4256730
info@inogram.de